S 34 KR 720/16

Land
Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht
SG Osnabrück (NSB)
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
34
1. Instanz
SG Osnabrück (NSB)
Aktenzeichen
S 34 KR 720/16
Datum
04.09.2017
2. Instanz
LSG Niedersachsen-Bremen
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 300 EUR nebst Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2. Dezember 2016 bis zum 18. Dezember 2016 und in Höhe von 5 Prozent-punkten seit dem 19. Dezember 2016 zu zahlen. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Die Berufung und die Sprungrevision werden zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen eine Verrechnung eines unstreitigen Vergütungsanspruchs für stationäre Krankenhausbehandlung mit einem streitigen Anspruch auf Erstattung einer gezahlten Aufwandspauschale. Die Klägerin ist Trägerin des gleichnamigen Krankenhauses. Dort wurde vom 24. bis zum 29. Februar 2012 ein bei der Beklagten versicherter Patient behandelt (Aufnahme-Nr. D). Die Klägerin stellte die Behandlung in Rechnung und die Beklagte glich die Rechnung aus. Sodann beauftragte sie den MDK mit der Prüfung des Behandlungsfalls, namentlich der Richtigkeit der Nebendiagnosen. In seinem Gutachten vom 4. November 2012 bestätigte der MDK die Kodierung. Die Klägerin stellte die Aufwandspauschale in Höhe von 300 EUR in Rechnung. Die Beklagte zahlte diese im Dezember 2012. Im November 2016 machte die Beklagte einen Erstattungsanspruch auf die gezahlte Aufwandspauschale geltend und kündigte die Verrechnung mit einem Vergütungsanspruch mit einem näher bezeichneten unstreitigen Be-handlungsfall an. Die Verrechnung wurde durch Zahlung des gekürzten Rechnungsbetrages am 1. Dezember 2016 realisiert. Die Klägerin hat am 19. Dezember 2016 Klage erhoben. Sie trägt vor, dass die Rechtsprechung des BSG zur Aufwandspauschale abzulehnen sei und dass nach dem Wortlaut der Prüfanzeige eine Auffälligkeitspauschale im Sinne der BSG-Rechtsprechung durchgeführt worden sei. Sie hat ursprünglich beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin für die Auffällig-keitsprüfung hinsichtlich der im Zeitraum vom 24. Februar 2012 bis zum 29. Februar 2012 unter der Fall-Nummer: 647264 erbrachten stationären Behandlung des bei der Beklagten unter der Nummer: 2144845007 versicherten D. 300,00 EUR Aufwandspauschale zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für den Zeitraum seit dem 2. Dezember 2016 zu zahlen. Sie beantragt nunmehr, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 300 EUR nebst Zin-sen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2. Dezember 2016 bis zum 18. Dezember 2016 und in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 19. Dezember 2016 zu zahlen. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie verteidigt die Rechtsprechung des BSG.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Streitgegenstand ist dabei nicht unmittelbar der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandspau-schale im Fall D. Dieser Anspruch ist vielmehr durch Zahlung und Erfüllung untergegangen. Streitgegenstand ist vielmehr der unstreitige Fall und die Frage, ob der Anspruch in Höhe von 300 EUR durch Verrechnung untergegangen ist (§ 69 SGB V i. V. m. §§ 387 ff. BGB). Dies scheint die Klägerin ursprünglich verkannt zu haben, weil sie die Nebenforderung entspre-chend den allgemeinen Regeln für gesetzliche Ansprüche in Höhe von 5 Prozentpunkten gel-tend gemacht hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung ihren Antrag geändert. Darin ist keine Klageänderung zu sehen, sondern lediglich eine Klarstellung. Die Klage konnte nämlich von vornherein im obigen Sinne als Klage auf Zahlung im Fall F ausgelegt werden (§ 123 SGG). Denn die Klägerin stellt die Bezahlung der Aufwandspauschale ebenso dar wie die spätere Verrechnung, wobei der unstreitige Fall genau bezeichnet wird. Der Streitgegen-stand ist damit genau umrissen (Klageziel und zugrundeliegender Lebenssachverhalt): Die Klägerin will eine Zahlung von 300 EUR, weil sie meint, dass die Beklagte nicht hätte verrech-nen dürfen. Unerheblich ist, dass die von der Klägerin angestellte rechtliche Würdigung unzu-treffend ist, nämlich dass der Anspruch auf Zahlung der Aufwandspauschale nach Verrech-nung wieder auflebt. Die Klage ist begründet. Der Anspruch im unstreitigen Fall ist nicht durch eine Verrechnung nach § 69 SGB V i. V. m. §§ 387 ff. BGB untergegangen. Die Beklagte konnte keinen öffentlich-rechtlichen Erstattungs-anspruch in Höhe von 300 EUR zur Aufrechnung stellen. Die Voraussetzungen für den Erstat-tungsanspruch sind nicht gegeben. Nach allgemeiner Meinung steht der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch unter dem Vor-behalt des Vertrauensschutzes (grundlegend:

BVerwG, Urteil vom 12. März 1985, Az.: 7 C 48/82 = BVerwGE 71,85, juris, Rn. 13 ff.; Hessischer VGH, Urteil vom 17. Juli 1990, Az.: 11 UE 1487/89, zuletzt OVG NRW, Beschluss vom 9. November 2015, Az.: 6 A 500/13, juris, Rn. 17). In der spezialgesetzlichen Ausformung des § 50 Abs. 2 SGB X schlägt sich dieses Verständnis nieder, wobei § 50 Abs. 2 SGB X hier nicht einschlägig ist, da sich hier nicht um eine Sozialleistung handelt. Der Vertrauensschutz ist vorliegend auch nicht an sich ausgeschlossen. Für das Kassenarzt-recht und die dort erfolgende sachlich-rechnerische Abrechnungsprüfung hat das BSG ent-schieden, dass dieses Abrechnungsregime eine Anwendung des § 45 SGB X ausschließt (BSG, Urteil vom 01. Februar 1995 – 6 RKa 9/94 –, SozR 3-2500 § 76 Nr. 2). Dies gilt im Rahmen der Abrechnung von Krankenhausvergütung auch für den stationären Bereich. Denn die Sicherstellungsverträge regeln die vorab zu erfolgende Zahlung mit nachträglicher Prüfung durch den MDK. In diesen Fällen ist klar, dass das Krankenhaus bis zum Ablauf der Prüfung nicht darauf vertrauen kann, die Vergütung behalten zu dürfen. Konsequenterweise wird dieser Prüfungspunkt in Fällen der Verrechnung von Vergütungsansprüchen mit Erstattungsan-sprüchen wegen gezahlter Krankenhausvergütung gar nicht erst geprüft (z. B. BSG, Urteil vom 14. Oktober 2014 – B 1 KR 27/13 R –, BSGE 117, 82-94, SozR 4-2500 § 109 Nr. 40, Rn. 22). Vorliegend geht es jedoch um einen gesetzlichen Anspruch, der durch die Sicherstellungsver-träge nicht geregelt ist und auch außerhalb der Budgetvereinbarungen der Krankenhäuser liegt (vgl. § 4 Abs. 1 KHEntgG). Die Aufwandspauschalen stellen Sondereinnahmen dar, die gerade nicht unter dem unausgesprochenen Vorbehalt der Rückforderung stehen. Der Vertrauensschutz ist auch nicht aufgrund der Sonderbeziehungen zwischen den Beteilig-ten aufgrund der laufenden Abrechnungen und Leistungen ausgeschlossen. Sofern diese Be-ziehung herangezogen wird, dient sie dazu im Rahmen der laufenden Abrechnungsbeziehung eine Berufung auf die nach § 242 BGB anerkannten Institute zu verhindern (insbesondere Verwirkung, BSG, Urteil vom 19. April 2016 – B 1 KR 33/15 R –, BSGE 121, 101-107, SozR 4-2500 § 109 Nr. 57, Rn. 15, 22). Um laufende Abrechnungsbeziehungen geht es jedoch nicht. Im Übrigen sind Sonderverbindungen in der Vergangenheit eher als Rechtfertigung dafür her-angezogen worden, die gegenüber §§ 818, 819 BGB verschärfte Haftung durch den Vertrau-ensschutz zu rechtfertigen (vgl. BVerwG, a. a. O., Rn. 19). Die nach § 45 Abs. 2 SGB X in entsprechender Anwendung geltenden Voraussetzungen für Vertrauensschutz sind erfüllt. Die Klägerin hat die Zahlung von 300 EUR erhalten. Anders als bei § 818 BGB kommt es nicht darauf an, ob der Betrag verbraucht wurde. Es ist ausreichend, dass die Klägerin Vermögensdispositionen getroffen hat, die nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden können (vgl. BVerwG, a. a. O., Rn. 16). Jedenfalls hiervon ist auszugehen. Die Klägerin ist ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführtes Unternehmen, das jährlich Jahresabschlüsse einschließlich Bilanzen erstellt (§§ 242, 266 HGB). Die Einnahmen aus der Aufwandspauschale finden Eingang in den Jahresabschluss, zu der auch die Gewinn- und Verlustrechnung gehört (§ 242 Abs. 3 HGB). Die abgeschätzten Einnahmen durch die Aufwandspauschale dienen der (Mit)Finanzierung der entsprechenden Controllingabteilung im Krankenhaus. Mit dem Jahresabschluss auch aufgrund dieser Einnahmen erwirtschaftete Gewinne, dienen der Planung für das folgende Wirtschaftsjahr und der Entscheidung darüber, ob und welche Investitionen getätigt werden können bzw. in welchem Umfang Fremdkapital angeschafft werden muss. Auch der Umfang der Steuerpflicht wird anhand dieser Jahresab-schlüsse bestimmt (§ 8 KStG i. V. m. §§ 4 ff. EStG). An dieser Stelle kommt es noch nicht darauf an, dass es lediglich um einen Betrag von 300 EUR geht. Auch diese vergleichsweise geringe Einnahme wird in die Gewinn- und Verlust-rechnung mit eingeplant und findet Eingang in eine Wirtschaftsplanung für das kommende Jahr. Den Betrag aufgrund seiner geringen Höhe nicht zu berücksichtigen, würde bedeuten, dass größere Wirtschaftsunternehmen bei Kleinbeträgen generell keinen Vertrauensschutz genießen. Der Vertrauensschutz ist nicht in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X ausgeschlossen. Weder hat die Klägerin falsche Angaben gemacht, noch hat sie grob fahr-lässig verkannt, dass die Aufwandspauschale nicht zu zahlen ist. Es ist schon mehr als frag-lich, ob die Rechtsauffassung des BSG überhaupt zutreffend ist (vgl. die bisherige Rechtspre-chung der Kammer und anderer Gerichte). Vorhersehbar war diese Entwicklung im Jahr 2012 jedenfalls nicht. Auch bei einer freien Abwägung des öffentlichen Interesses an der Rückzahlung der Auf-wandspauschale mit dem privaten Interesse diese behalten zu dürfen überwiegt das private Interesse. Würde man auf den vergleichsweise geringen Betrag von 300 EUR abstellen und mit der Geringfügigkeit die Schutzwürdigkeit verneinen, müsste man zeitgleich fragen, wes-halb die Verwaltung überhaupt auf die Rückzahlung eines für die Verhältnisse der Kranken-kassen geringen Betrages besteht. Das öffentliche Interesse an der Rückforderung rechtfertigt sich letztlich nicht aus dem Einzelfall heraus. Vielmehr geht es hochgerechnet auf alle Fälle pro Jahr und unter Einrechnung der Jahre innerhalb der Verjährungsfrist um erhebliche Beträge, pro Krankenhaus und bezogen auf alle Versicherte ohne weiteres im sechsstelligen Bereich. Stellt man auf Seiten der Verwaltung auf diese Größenordnung ab, muss man dies auch zugunsten des Krankenhauses tun. Die Einnahmen in Höhe eines sechsstelligen Geldbetrages können nicht einfach aus der Finanzplanung der Krankenhäuser herausgerechnet werden. Das gilt erst Recht, wenn im Rahmen der Verjährungsfrist sich der Betrag vervierfacht. Es dürfte offensichtlich sein, dass entsprechende Mittel nicht ohne Einsparungen oder die Beschaffung von Fremdkapital erstattet werden können. Nur hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass die Durchsetzung des Erstattungsanspruchs jedenfalls treuwidrig wäre (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9. November 2015, Az.: 6 A 500/13, juris, Rn. 22). Weiterhin verweist die Kammer hilfsweise auf ihre bisherige Rechtsprechung (zuletzt Urteil vom 9. August 2017, Az.: S 34 KR 839/16, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen). Die Zinsforderung folgt aus §§ 288, 291 BGB i. V. m. § 69 SGB V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO. Die Berufung war zuzulassen. In der Rechtsprechung der Sozialgerichte sind die Vorausset-zungen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs im Vergleich zur Verwaltungsge-richtsbarkeit nicht mit hinreichender Deutlichkeit herausgearbeitet (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 1985, Az.: 7 C 48/82 = BVerwGE 71,85, juris, Rn. 13 ff.; Hessischer VGH, Urteil vom 17. Juli 1990, Az.: 11 UE 1487/89, zuletzt OVG NRW, Beschluss vom 9. November 2015, Az.: 6 A 500/13, juris, Rn. 17). Soweit ersichtlich besteht nur dahingehend Konsens, dass die Vor-schriften der §§ 814, 818, 819 BGB nicht entsprechend gelten: In seiner Entscheidung vom 3. April 2014 geht der 2. Senat auf die zuvor zitierte Rechtspre-chung der Verwaltungsgerichte ein (BSG, Urteil vom 3. April 2014, Az.: B 2 U 21/12 R, juris, Rn. 27). Vertrauensschutz wird als Voraussetzung weder genannt noch wird er geprüft, obwohl dies nach den in Bezug genommen Entscheidungen des BVerwG, OVG und VGH erforderlich gewesen wäre. Auch der erste Senat hat in seinem Urteil vom Urteil vom 08. November 2011 (B 1 KR 8/11 R –, BSGE 109, 236-254, SozR 4-5560 § 17b Nr. 2) ausgeführt, dass bestimmte Vorschriften des Bereicherungsrechts nicht anwendbar sind (Rn. 11). Der 12. Senat hat lediglich entschieden, dass § 814 BGB nicht entsprechend anzuwenden ist (Urteil vom 23. Mai 2017, Az.: B 12 KR 9/16 R, juris, Rn. 16). Angesichts dessen reicht die Klärung durch das BVerwG als ein anderes Bundesgericht nicht aus (Leitherer, in: Meyer-Ladewig, SGG § 160, Rn. 8). Auch für die Hilfserwägungen ist die Klärungsbedürftigkeit gegeben. Dass § 242 BGB einer Geltendmachung des Erstattungsanspruchs entgegenstehen kann, hat zwar das OVG NRW (Beschluss vom 9. November 2015, Az.: 6 A 500/13, juris, Rn. 22) ent-schieden. Eine Klärung durch ein anderes Bundesgericht stellt dies nicht dar (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig, SGG § 160, Rn. 8). Im Übrigen ist fraglich, inwieweit eine Berufung auf § 242 BGB in den vorliegenden Fallgestaltungen möglich ist, da der erste Senat an anderer Stelle im Rahmen der Abrechnungsbeziehungen die Anwendbarkeit des § 242 BGB eher eingeschränkt hat (BSG, Urteil vom 19. April 2016 – B 1 KR 33/15 R –, BSGE 121, 101-107, SozR 4-2500 § 109 Nr. 57, Rn. 15, 22). Selbst wenn man wie hier die Auffassung vertritt, dass diese Einschränkungen nur für die laufenden Abrechnungsbeziehungen gelten, um die es hier nicht geht, stellt sich die Frage unter welchen Voraussetzungen hier Verwirkung eintreten kann: Etwa nur für Fälle vor Veröffentlichung der ersten Entscheidung des BSG zur sachlich-rechnerischen Richtigkeitsprüfung und ob ggf. ein weiteres Zeitmoment hinzutreten muss. Mit dem letzten Hilfsargument weicht die Kammer ohnehin offen von der Rechtsprechung des BSG ab, so dass allein deshalb die Berufung und die Sprungrevision zuzulassen wären. Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass man

über eine Auslegung der Prüfanzeige da-hingehend, dass eine Wirtschaftlichkeitsprüfung gewollt war, ebenfalls einen Zulassungsgrund schaffen würde. Denn auch dann würde man von der Auffassung des BSG abweichen, dass der Wortlaut der Prüfanzeige nicht die Zuordnung zum Prüfregime steuern kann. Diese Auf-fassung ist zutreffend, wenn man die vom BSG getroffene Unterscheidung von sachlich-rechnerischer Prüfung und Wirtschaftlichkeitsprüfung für richtig hält. Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe I. Rechtsmittelbelehrung Aufgrund dieses Beschlusses kann die Entscheidung in der Hauptsache nunmehr mit der Re-vision angefochten werden. Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtig-ten innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektroni-scher Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Be-rufung. Die Revision in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte). Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialge-richt" in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden. Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte, 2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitglied-staates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, 3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder, 4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder, 5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit ver-gleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder, 6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertre-tung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschä-digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berück-sichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder, 7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließ-lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und de-ren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richter-amt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegever-sicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richter-amt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristi-scher Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffent-lichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die verletzte Rechtsnorm be-zeichnen. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungs-gerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Beru-fungsgerichts hinaus erstreckt. Auf Mängel des Verfahrens kann die Revision nicht gestützt werden. II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe Für die Revision vor dem Bundessozialgericht kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen. Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialge-richt schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäfts-stelle zu Protokoll zu erklären. Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entspre-chende Belege beizufügen; hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden. Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Ge-richtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln. Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Revision begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision beim Bundessozialgericht eingegangen sein. Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt. III. Ergänzende Hinweise Der Revisionsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Betei-ligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Ab-schriften; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs. (RMB SG Entscheidung nachträglich zugelassene Sprungrevision (Inland) Stand 05/2015) D. BW.
Rechtskraft
Aus
Login
NSB
Saved
2017-11-20